



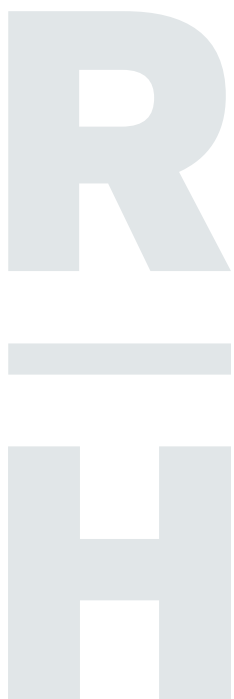
Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

# Bericht des Rechnungshofes

Tiroler Landesgedächtnisstiftung

Reihe TIROL 2017/5



**IMPRESSUM**

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im April 2017

**AUSKÜNFTE**

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	5
<b>Kurzfassung</b>	7
<b>Kenndaten</b>	9
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	9
<b>Rechtsgrundlagen</b>	10
<b>Organisation und Organe</b>	13
Kuratorium	13
Stipendienausschuss	15
Geschäftsstelle	16
Sitzungsprotokolle	18
<b>Wirtschaftliche Lage</b>	19
Vermögens– und Ertragslage	19
Zeichnungsberechtigungen	22
<b>Aufgabenerfüllung</b>	22
Förderrichtlinien	22
Kulturförderungen	23
Bildungsförderungen	28
Förderdatenbank	32
<b>Schlussempfehlungen</b>	33

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Personal sowie Ausgaben der Geschäftsstelle der Stiftung ____	17
Tabelle 2:	Einnahmen und Ausgaben _____	19
Tabelle 3:	Aktiva und Verbindlichkeiten der Stiftung _____	20
Tabelle 4:	Ausbezahlte baukulturelle Förderungen der Stiftung und des Landes Tirol _____	23
Tabelle 5:	Bewilligte Kulturförderungen der Stiftung _____	24
Tabelle 6:	Stipendien für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende__	29
Tabelle 7:	Auslandsstipendien und Bildungsdarlehen _____	30

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
LGBL.	Landesgesetzblatt
LGST–Gesetz	Gesetz vom 11. September 1957 über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TSF–Gesetz 2008	Tiroler Stiftungs– und Fondsgesetz 2008
TZ	Textzahl(en)
usw.	und so weiter
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente
z.B.	zum Beispiel

# Bericht des Rechnungshofes

Tiroler Landesgedächtnisstiftung

---



## Wirkungsbereich des Landes Tirol

### Tiroler Landesgedächtnisstiftung

#### Kurzfassung

Der RH überprüfte im Juli 2016 die Gebarung der Tiroler Landesgedächtnisstiftung (**Stiftung**).

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben,
- der Organisation,
- der wirtschaftlichen Lage,
- der Aufgabenerfüllung sowie
- des Aufsichts- und Kontrollsystems der Stiftung.

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der Überprüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2011 bis 2015. (**TZ 1**)

Die seit dem Jahr 1957 bestehende Stiftung verfügte über eine eigene Rechtspersönlichkeit, verfolgte gemeinnützige Ziele und beruhte auf einem eigenen Landesgesetz. Der Stiftungszweck zielte vor allem auf die Erhaltung des baukulturellen Erbes in Tirol und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden durch die Gewährung von Förderungen ab. (**TZ 2**)

Das Verwaltungs- und Entscheidungsorgan der Stiftung war das Kuratorium. Außerdem waren ein Stipendienausschuss und für die operative Geschäftsführung eine Geschäftsstelle eingerichtet. (**TZ 3**)

Die Aufgaben der Geschäftsstelle nahmen zwei an die Stiftung verliehene Bedienstete des Landes wahr. Die damit verbundenen Personal- und Sachausgaben von

zuletzt rd. 82.000 EUR (2015) refundierte die Stiftung an das Land, die auf die Stiftung entfallenden Miet- und Betriebskosten von rd. 1.850 EUR je Jahr und Kosten für beanspruchte Dienstleistungen der Rechtsabteilung ersetzte die Stiftung jedoch nicht. (TZ 5)

Die jährlichen Ausgaben der Stiftung schwankten im Zeitraum 2011 bis 2015 zwischen 5,75 Mio. EUR und 2,80 Mio. EUR und betragen insgesamt 21,60 Mio. EUR. Ihre Finanzierung erfolgte je zur Hälfte durch das Land Tirol und die Tiroler Gemeinden. Die Aktiva der Stiftung erreichten jährlich zwischen 6,99 Mio. EUR und 8,75 Mio. EUR; Verbindlichkeiten bestanden keine. Der RH bemängelte die nicht reversionssichere Buchhaltung, das fehlende Vier-Augen-Prinzip bei den Girokonto-Verfügungsberechtigungen, die fehlenden Kuratoriumsbeschlüsse für die jährlichen Erfolgsrechnungen, den unvollständigen, keine Sachanlagen umfassenden Vermögensnachweis und das für die Zeichnung des Girokontos fehlende Vier-Augen-Prinzip. (TZ 7, TZ 8)

Die Ausgaben für Kulturförderungen der Stiftung betragen im Zeitraum 2011 bis 2015 14,81 Mio. EUR. Die Stiftung finanzierte damit 40 % der vom Land Tirol und der Stiftung gewährten baukulturellen Förderungen. Die kulturellen Förderfälle der Stiftung überschritten sich zu 45 % bis 70 % mit jenen der Kulturabteilung des Landes, was zu Doppelgleisigkeiten und Mehraufwendungen führte. (TZ 10)

Die formlosen Förderanträge waren oftmals mit Rückfragen sowie Zwischenerledigungen und daher mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden. Der Geschäftsstellenleiter lehnte Förderanträge ab, ohne zuvor das Kuratorium zu befragen. (TZ 11)

Förderungen in Höhe von insgesamt 210.000 EUR für den Ankauf von Geschäftsräumlichkeiten entsprachen nicht den festgelegten Förderinhalten der Stiftung. Darüber hinaus zahlte die Stiftung Fördergelder in Höhe von 175.000 EUR aus, ohne vorab einen Kuratoriumsbeschluss erwirkt zu haben. Der Kuratoriumsvorsitzende sagte Förderungen zu, obwohl zu diesem Zeitpunkt keine Förderzusagen des dafür zuständigen Kuratoriums vorlagen. (TZ 13, TZ 14)

Die Stiftung bewilligte in den Jahren 2011/2012 bis 2015/2016 5.064 Stipendienanträge von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit einem Fördervolumen von insgesamt 4,54 Mio. EUR. Obwohl ein vorzeitiger Schulaustritt zu einer Rückforderung der Förderung führte, holte die Stiftung am Schuljahresende keine Nachweise über einen durchgängigen Schulbesuch ein. Angebotene Bildungsdarlehen waren kaum nachgefragt und verursachten im Vergleich zu den Stipendien einen hohen Verwaltungsaufwand. (TZ 15, TZ 16)



## Kenndaten

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Gesetz vom 11. September 1957 über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809, LGBl. Nr. 43/1957 i.d.g.F.; Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008, LGBl. Nr. 26/2008 i.d.g.F.				
<b>Stiftungsurkunde und Stiftbrief</b>	Genehmigung der Stiftungsurkunde und des Stiftbriefs mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 29. September 1960				
<b>Stiftungszweck</b>	– Erbauung und Erhaltung einer Kapelle zu Ehren „Unserer Hohen Frau von Tirol“; – Kulturförderungen (insbesondere baukulturelle Förderungen); – Bildungsförderungen (insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie Studierende)				
<b>Stammvermögen</b>	keines				
<b>Gebarung der Stiftung</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
	in Mio. EUR				
Einnahmen	3,99	3,97	4,32	4,52	4,69
Ausgaben	5,75	3,72	2,80	4,82	4,50
Gebarungsergebnis	-1,76	0,25	1,52	-0,30	0,19
Kontoguthaben und Forderungen an das Land	6,99	7,23	8,75	8,45	8,64
Verbindlichkeiten	–	–	–	–	–
	in VBÄ				
<b>Bedienstete</b>	1,50	1,50	1,49	1,31	1,50
beantragte Förderungen	Anzahl				
Förderanträge Kultur	65	62	93	73	84
Förderanträge Bildung <sup>1</sup>	1.370	1.262	1.112	1.157	1.080

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Betrachtungsperiode: Schul- und Studienjahre

Quelle: Tiroler Landesgedächtnisstiftung

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1** (1) Der RH überprüfte im Juli 2016 die Gebarung der Tiroler Landesgedächtnisstiftung (**Stiftung**).

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben,
- der Organisation,

- der wirtschaftlichen Lage,
- der Aufgabenerfüllung sowie
- des Aufsichts- und Kontrollsystems der Stiftung.

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Der Überprüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2011 bis 2015.

(2) Zu dem im November 2016 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die Stiftung im Jänner 2017 und das Land Tirol im Februar 2017 ihre Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im März 2017.

## Rechtsgrundlagen

### 2.1

(1) Gemäß dem im Jahr 1957 beschlossenen Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809 (LGST-Gesetz, LGBl. Nr. 43/1957) hatte die Landesregierung aus Anlass der 150. Wiederkehr dieser Erhebung eine Stiftung zu gründen. Stiftungszweck waren die Erbauung und Erhaltung einer Kapelle sowie die Schaffung eines Jugendhilfswerks.

Die Tiroler Landesregierung bewilligte die Stiftungsurkunde sowie den vom Stiftungskuratorium genehmigten Stiftbrief im Jahr 1960. Die Stiftung verfügte über eine eigene Rechtspersönlichkeit, weil die Landesregierung sie in den Rang einer juristischen Person öffentlichen Rechts erhoben hatte.

Gemäß den erläuternden Gründungsunterlagen hatte das Land Tirol als Stifter<sup>1</sup> im Rahmen einer privatrechtlichen Willenserklärung ein bestimmtes Vermögen für bestimmte Zwecke zu widmen.<sup>2</sup> Die Landesgedächtnisstiftung selbst verfügte über kein im Zuge der Gründung dauerhaft gewidmetes Stiftungsvermögen. Sie finanzierte sich über die landesgesetzlich normierten jährlichen Beiträge des Landes

<sup>1</sup> Tatsächlich trat die Tiroler Landesregierung als Stifterin auf.

<sup>2</sup> Da nur eine natürliche oder juristische Person ein Vermögen für eine Stiftung widmen konnte, war der Stifter der Landesgedächtnisstiftung das Land Tirol. Die gesetzliche Bestimmung des LGST-Gesetzes, wonach die Landesregierung eine Stiftung zu errichten hatte, war demnach nicht exakt. Die Errichtung der Landesgedächtnisstiftung oblag der Landesregierung in ihrer Eigenschaft als das zur Führung der Privatwirtschaftsverwaltung berufene Organ.

Tirol sowie der Tiroler Gemeinden. Die Landesregierung sah diese – zuletzt aufgrund eines Landtagbeschlusses bis zum Jahr 2034 zu leistenden – Beiträge als Erträge eines fingierten Stiftungsvermögens an.

(2) Das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 (TSF-Gesetz 2008, LGBl. Nr. 26/2008) war auf Stiftungen und Fonds anzuwenden, die keine über den Interessenbereich des Landes hinausgehenden Zwecke verfolgten, durch privatrechtliche Erklärung eines Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit darstellten und deren Erträge gemeinnützigen Zwecken dienten.

Das TSF-Gesetz 2008 beinhaltete Regelungen zur

- Errichtung,
- Verwaltung,
- Aufsicht sowie
- Umwandlung und Auflösung

von Stiftungen und Fonds.

Die Landesgedächtnisstiftung übernahm Teile der im TSF-Gesetz 2008 enthaltenen Bestimmungen in den Stiftbrief. Andere Regelungen, wie zur Verwaltung (z.B. Genehmigungspflicht für Änderungen der Stiftungssatzung), Umwandlung oder Aufsicht, blieben jedoch unreguliert.

(3) Im Unterschied zur Rechtsabteilung des Landes Tirol, welche die Landesgedächtnisstiftung als eine Stiftung gemäß TSF-Gesetz 2008 ansah, verneinte die Stiftungsbehörde (Landesregierung) diese Ansicht, weil die von einer Stiftung geforderten Wesensmerkmale nicht erfüllt wären. In der Praxis wurde das TSF-Gesetz 2008 auf die Stiftung nicht angewendet. Deshalb unterlag die Stiftung neben der RH-Kontrolle den Kontrollen durch die Interne Revision des Landes Tirol und durch den Landesrechnungshof, aber nicht der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Die seit 2002 unveränderten Stiftungszwecke der Stiftung umfassten einerseits die Kategorie Kulturförderungen/baukulturelle Förderungen (nachfolgende Punkte 1. und 4. bis 6.) und andererseits die Kategorie Bildungsförderung (nachfolgende Punkte 2. und 3.):

1. Erbauung und Erhaltung einer Kapelle zu Ehren „Unserer Hohen Frau von Tirol“ samt Gedächtnisstätte,
2. Zuerkennung von Stipendien und Bildungsdarlehen an begabte, sozial bedürftige und in Tirol ansässige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und Graduierte für Ausbildungen an Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,
3. Förderung der Unterbringung von in Tirol ansässigen Studierenden in Studentenheimen in Österreich,
4. Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des kulturellen Erbes in Tirol,
5. Förderung infrastruktureller Maßnahmen in Museen in Tirol und
6. Förderung von ergänzenden kulturellen Schwerpunkten.

## 2.2

Der RH wies darauf hin, dass die Stiftung die Erfüllung ihrer Stiftungszwecke nicht aus den Erträgen eines tatsächlich vorhandenen Stiftungsvermögens finanzierte, sondern durch jährliche Beiträge des Landes sowie der Gemeinden sicherstellte.

Der RH stellte weiters fest, dass die Anwendbarkeit des TSF-Gesetzes 2008 auf die Landesgedächtnisstiftung innerhalb des Landes Tirol strittig war und deswegen bisher auf die Landesgedächtnisstiftung auch nicht angewendet wurde. Der RH kritisierte daher, dass keine Vorgaben für

- die Stiftungsverwaltung (Genehmigungspflicht für Änderungen des Stiftbriefs),
- die Stiftungsaufsicht und
- die Umwandlung der Stiftung

bestanden.

Nach Ansicht des RH war das TSF-Gesetz 2008 auf die Stiftung anwendbar, weil

- die Zwecke der Stiftung nicht über den Interessenbereich des Landes hinausgingen,
- die Stiftung durch eine privatrechtliche Erklärung eines Stifters gewidmetes, wenn auch fiktives Vermögen darstellte und
- die Stiftung gemeinnützigen Zwecken diene.

Zur Behebung der derzeit bestehenden Aufsichts- und Regelungslücken empfahl der RH dem Land Tirol, das TSF-Gesetz 2008 auf die Stiftung anzuwenden und diese der Stiftungsaufsicht des Landes zu unterwerfen.

## 2.3

(1) Die Stiftung verwies in ihrer Stellungnahme auf die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde, wonach die Stiftung keine gemeinnützige Stiftung nach dem TSF-Gesetz 2008 sei. Die Aufsichtsbehörde begründete dies damit, dass die Stiftung in den Erläuternden Bemerkungen zum Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 1977 nicht genannt sei, unmittelbar durch Landesgesetz errichtet worden sei und kein gewidmetes Vermögen als solches darstelle. Die Anwendung des TSF-Gesetzes 2008 sei letztlich politisch zu entscheiden. Das Kuratorium der Stiftung würde eine Unterstellung unter die Stiftungsaufsicht des Landes ablehnen.

(2) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme die Ansicht der Aufsichtsbehörde und verneinte ebenso die Anwendung des TSF-Gesetzes 2008 auf die Stiftung.

## 2.4

Der RH wies in seiner Gegenäußerung gegenüber der Stiftung und dem Land Tirol neuerlich darauf hin, dass es sich laut Rechtsansicht der Rechtsabteilung des Landes Tirol bei gegenständlicher Stiftung um eine Stiftung nach dem TSF-Gesetz 2008 handle. Darüber hinaus war die Tiroler Landesgedächtnisstiftung in den Erläuternden Bemerkungen zum Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 1977 sehr wohl genannt, und aus den Erläuterungen zur Errichtung der Stiftung ging hervor, dass die Stiftung ein Vermögen, wenngleich ein fingiertes, darstelle. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Organisation und Organe

### Kuratorium

#### 3.1

(1) Das Verwaltungs- und damit Entscheidungsorgan der Stiftung war das Kuratorium. Die operative Geschäftsführung oblag der Geschäftsstelle.

Das 16 Mitglieder umfassende Kuratorium bestand aus

- dem für die Angelegenheiten der Stiftung zuständigen Mitglied der Landesregierung sowie einem weiteren Mitglied der Landesregierung und ihren Ersatzmitgliedern,
- vier vom Tiroler Landtag zu entsendenden Vertreterinnen und Vertretern und ihren Ersatzmitgliedern,

- dem Präsidenten des Tiroler Gemeindeverbands und drei vom Tiroler Gemeindeverband sowie zwei vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zu entsendenden Vertreterinnen und Vertretern und ihren Ersatzmitgliedern sowie
- vier von der Landesregierung auf Vorschlag des Kuratoriums zu ernennenden, um das kulturelle Leben Tirols verdiente Persönlichkeiten.

Zwölf der 16 Mitglieder waren Mitglieder der Tiroler Landesregierung bzw. des Tiroler Landtags sowie vom Tiroler Gemeindeverband und dem Innsbrucker Gemeinderat entsandte Mitglieder, wobei der Präsident des Gemeindeverbands und das für die Stiftung zuständige Mitglied der Landesregierung aufgrund ihrer Funktion Kuratoriumsmitglieder waren. Die Frauenquote im Kuratorium betrug 25 %. Für die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder bestanden keine einheitlichen, qualitativen Vorgaben.

Den Vorsitzenden des Kuratoriums bestimmte die Tiroler Landesregierung; stellvertretender Vorsitzender war der jeweilige Präsident des Tiroler Gemeindeverbands.

Das nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufende Kuratorium war beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend waren. Das Kuratorium fasste seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kuratoriumsmitglieder waren jeweils für eine Legislaturperiode des Landtags bestellt und erhielten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen.

Im Zeitraum 2011 bis Mitte 2016 nahmen der Vorsitzende des Kuratoriums an allen, der Präsident des Tiroler Gemeindeverbands an drei und das für die Angelegenheiten der Stiftung zuständige Mitglied der Landesregierung an keiner der insgesamt zwölf Kuratoriumssitzungen teil.

(2) Die Verwaltung der Stiftung umfasste alle die Stiftung berührenden Angelegenheiten, insbesondere

- die Erhaltung der Einrichtung zur Erfüllung ihrer Stiftungszwecke,
- die Einbringung der Beiträge des Landes und der Gemeinden,
- die Erstellung des Rechnungsabschlusses am Ende des Geschäftsjahres,

- den Beschluss von Richtlinien über die Zuerkennung von Stipendien, Studienbeihilfen und Darlehen sowie
- den Beschluss von Förder– und Veranlagungsrichtlinien.

## 3.2

Der RH wies darauf hin, dass die Sitzungsfrequenz des Kuratoriums im Zeitraum 2011 bis 2016 den Vorgaben des Stiftbriefs entsprach. Weiters hielt der RH fest, dass die Stiftung ihre Verwaltungsaufgaben erfüllte, indem sie Beiträge des Landes und der Gemeinden einbrachte, den Rechnungsabschluss erstellte, Richtlinien beschloss und damit der Erfüllung des Stiftungszwecks nachkam (TZ 7, TZ 9).

Der RH bemängelte jedoch, dass trotz der umfangreichen Aufgabenbereiche der Stiftung für die Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern keine einheitlichen, qualitativen Vorgaben bestanden. Außerdem kritisierte der RH die hohe Anzahl von 16 Mitgliedern, die nach Ansicht des RH primär auf die Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen zurückzuführen war. Ein verkleinertes Kuratorium könnte außerdem eine höhere Sitzungsfrequenz und eine zeitnähere Entscheidungsfindung erleichtern.

Der RH empfahl der Stiftung, die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder zu reduzieren und für diese einheitliche, qualitative Bestellungs Vorgaben in kultureller bzw. bildungspolitischer Hinsicht festzulegen.

## 3.3

Laut Stellungnahme der Stiftung sei die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder im Einvernehmen zwischen dem Tiroler Gemeindeverband, der Stadt Innsbruck und dem Land Tirol festgelegt worden. Das Stiftungskuratorium habe sich im Jänner 2017 einstimmig gegen eine Reduktion der Anzahl der Kuratoriumsmitglieder ausgesprochen.

## 3.4

Der RH gab zu bedenken, dass alle Kuratoriumsmitglieder im Prüfzeitraum nur bei einer Kuratoriumssitzung vollständig vertreten waren und wies daher neuerlich auf die Vorteile eines verkleinerten Kuratoriums sowie auf einheitliche, qualitative Bestellungs Vorgaben in kultureller bzw. bildungspolitischer Hinsicht hin.

## Stipendienausschuss

### 4.1

Das Kuratorium konnte Aufgaben der Stiftungsverwaltung an Arbeitsausschüsse übertragen, die aus Mitgliedern des Kuratoriums zu wählen waren. Die Stiftung verfügte über einen ähnlich dem Kuratorium zusammengesetzten Stipendienausschuss mit fünf Mitgliedern<sup>3</sup>. Ein Beschluss über dessen Errichtung lag nicht vor.

<sup>3</sup> Ein Vertreter der Landesregierung, zwei des Landtags, einer der Stadtgemeinde Innsbruck sowie der Präsident des Tiroler Gemeindeverbands.

Der Stipendienausschuss vergab Stipendien an Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und fasste seine Beschlüsse ohne Einbindung des Kuratoriums.

Der Stipendienausschuss verfügte weder über eine eigene Geschäftsordnung noch über verbindliche Präsenz- und Konsensquoten oder über Mindestvorgaben für die Anzahl der jährlich abzuhaltenden Sitzungen.

In den Jahren 2011 bis 2016 tagte der Stipendienausschuss einmal jährlich, wobei bei keiner Sitzung alle fünf Ausschussmitglieder anwesend waren. In den Jahren 2014 bis 2016 waren jeweils nur zwei Mitglieder anwesend, der Vertreter der Landesregierung nahm kein einziges Mal teil.

- 4.2** Der RH beanstandete, dass das Kuratorium weder einen Beschluss über die Einrichtung eines Stipendienausschusses gefasst noch eine Geschäftsordnung für den Ausschuss erlassen hatte, obwohl der Ausschuss Stipendienvergaben anstelle des grundsätzlich zuständigen Kuratoriums entschied. Außerdem kritisierte der RH, dass an den jährlich abgehaltenen Ausschusssitzungen der Jahre 2014 bis 2016 lediglich zwei von fünf Ausschussmitgliedern teilnahmen und diese Beschlüsse ohne Legitimation fassten.

[Der RH empfahl der Stiftung, den Stipendienausschuss aufzulösen und seine Agenden an das Kuratorium zu übertragen.](#)

- 4.3** Die Stiftung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Zusammensetzung des Stipendienausschusses (mit Vertretern der Universität und des höheren Schulwesens) ändern und der Kuratoriumsvorsitzende auch den Vorsitz des Stipendienausschusses übernehmen wolle. Darüber hinaus seien Modifizierungen bei der Stipendienauszahlung und den Rückzahlungsbedingungen vorgesehen.

- 4.4** Der RH vertrat die Ansicht, dass eine geänderte Zusammensetzung des Stipendienausschusses nicht ausreicht, um die aufgezeigten Mängel bei der Stipendienvergabe zu beseitigen. Der RH hielt deshalb seine Kritikpunkte und seine Empfehlung, den Stipendienausschuss aufzulösen, aufrecht.

## Geschäftsstelle

- 5.1** Die gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Stiftung zuständige Abteilung hatte in ihrer Funktion als Geschäftsstelle der Stiftung den Kanzleiverkehr für das Kuratorium zu führen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Personalausstattung und die Sachausgaben der Geschäftsstelle:



**Tabelle 1: Personal sowie Ausgaben der Geschäftsstelle der Stiftung**

	2011	2012	2013	2014	2015
	in Köpfen				
Personal	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
	in VBÄ				
Personal	1,50	1,50	1,49	1,31	1,50
Verwaltungsausgaben	in EUR				
<i>davon</i>					
<i>Personalausgaben<sup>1</sup></i>	102.661	87.154	73.693	74.503	71.611
<i>Sachausgaben</i>	4.768	5.289	1.790	5.686	10.115

<sup>1</sup> Die Personalausgaben des Jahres 2011 beinhalten Nachverrechnungen des Jahres 2010 in Höhe von 29.414 EUR.

Quellen: Stiftung; Amt der Tiroler Landesregierung

Die Aufgaben der Geschäftsstelle nahmen zwei an die Stiftung verliehene Bedienstete des Landes – der Geschäftsstellenleiter der Stiftung und eine Sekretärin – wahr. Beide waren jeweils zu rd. 75 % für die Stiftung und zu 25 % für das Land tätig. Stellvertretungsregelungen waren keine vorgesehen.

Gemäß Beschluss des Tiroler Landtages vom Oktober 2002 hatte die Stiftung die Kosten der Geschäftsstelle (Personal- und Sachaufwand) zu tragen. Die Stiftung refundierte dem Amt der Tiroler Landesregierung zwar die von ihm verrechneten Kosten für Personal, IT oder Porto, nicht jedoch die Miet- und Betriebskosten für die vom Land beigestellten Räumlichkeiten (ca. 1.850 EUR pro Jahr) sowie keine Kosten für beanspruchte weitere Landesbedienstete (z.B. für Bedienstete der Rechtsabteilung für juristische Auskünfte).

**5.2** Nach Ansicht des RH waren die mit Aufgabenerfüllung der Landesgedächtnisstiftung verbundenen Verwaltungsausgaben in Höhe von zuletzt rd. 82.000 EUR (2015) dem jährlichen Förderungsvolumen in Höhe von 4,50 Mio. EUR angemessen.

Der RH bemängelte, dass die Stiftung die von ihr dem Land verursachten Kosten nicht zur Gänze ersetzte.

**Er empfahl dem Land Tirol, der Stiftung auch die Miet- und Betriebskosten und ein Pauschale für fallweise beanspruchte rechtskundige Landesbedienstete zu verrechnen.**

**5.3** (1) Die Stiftung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Land die Miet- und Betriebskosten aufgrund ihrer Geringfügigkeit und erfolgter Gegenleistungen bis dato nicht verrechnet habe. Eine pauschale Abgeltung für fallweise beanspruchte Lan-

desbedienstete sollte unterbleiben, weil die Stiftung auch unentgeltliche Leistungen (Auskünfte, Besichtigungen vor Ort) für das Land Tirol erbringe.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Tirol seien die Kosten sowohl für das Personal als auch für die Nutzung der Informationstechnologie in angemessenem Ausmaß verrechnet worden. Die Miet- und Betriebskosten würde das Land Tirol wegen deren Geringfügigkeit nicht verrechnen.

## 5.4

Im Licht des Beschlusses des Tiroler Landtags, wonach die Stiftung die Personal- und Sachkosten ihrer Geschäftsstelle zu tragen hatte, legte der RH der Stiftung und dem Land Tirol neuerlich nahe, ihre ablehnende Haltung zu einer umfassenden Leistungsverrechnung mit dem Land zu überdenken und dabei auf größtmögliche Kostenwahrheit zu achten. Der RH wies darauf hin, dass die vom Land an die Stiftung verrechneten Kosten für Porto, Arbeitsmittel und Druckkosten im Jahr 2015 2.000,32 EUR betragen, welche die Stiftung in acht unterschiedlich hohen Tranchen beglich. Die jährlich einmaligen Miet- und Betriebskosten in Höhe von ca. 1.850 EUR wären im Vergleich dazu keineswegs von untergeordneter Bedeutung.

## Sitzungsprotokolle

### 6.1

(1) Die Kuratoriumssitzungen der Stiftung beschäftigten sich primär mit Fördermaßnahmen zur Erhaltung des kulturellen Erbes in Tirol. Im Anschluss daran erstellte der Geschäftsstellenleiter Beschlussprotokolle, die im Wesentlichen die einzelnen Projekte und die dazu getroffenen Beschlüsse nannten, jedoch den Entscheidungsfindungsprozess nicht dokumentierten.

(2) Die Stipendienausschusssitzungen mündeten jeweils in einen Pauschalbeschluss für hunderte vom Geschäftsstellenleiter aufbereitete und als richtlinienkonform angesehene Förderansuchen von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden. Darüber hinaus fasste der Ausschuss Einzelbeschlüsse zu jeweils etwa fünf bis zehn strittigen oder nicht richtlinienkonformen Förderansuchen.

Obwohl sich einzelne Kuratoriumsmitglieder für befangen erklärt hatten, waren in den Beschlussprotokollen fallweise Beschlüsse als einstimmig dokumentiert. Damit blieb unklar, ob das befangene Mitglied im Rahmen der Beschlussfassung mitgestimmt hatte. Darüber hinaus fehlten schriftlich festgelegte Regelungen zur Befangenheit von Kuratoriumsmitgliedern.

### 6.2

Der RH stellte kritisch fest, dass die Kuratoriums- und Ausschussprotokolle im Wesentlichen nur die Beschlussergebnisse wiedergaben. Er kritisierte weiters, dass die Stiftung fallweise Stimmenthaltungen bei Beschlüssen nicht protokollierte und keine Regelungen zur Befangenheit von Kuratoriumsmitgliedern bestanden.

Der RH empfahl der Stiftung, in den Sitzungsprotokollen die Abstimmungsergebnisse genau zu dokumentieren und erfolgte Stimmenthaltungen darin festzuhalten. Außerdem empfahl er der Stiftung, in die Beschlussprotokolle insbesondere zu Kulturförderungen kurze Begründungen aufzunehmen.

Der RH empfahl der Stiftung weiters, Regelungen zur Befangenheit von Kuratoriumsmitgliedern zu beschließen.

**6.3** Die Stiftung sagte in ihrer Stellungnahme zu, zukünftig in den Sitzungsprotokollen strikt zwischen Befangenheit und Stimmenthaltung zu unterscheiden und in den Beschlussprotokollen, insbesondere bei Kulturförderungen, auf die Begründungen aus den Förderanträgen zu verweisen. Weiters sagte die Stiftung zu, das Vorliegen einer Befangenheit im Protokoll genau zu vermerken und dies nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zu beurteilen.

## Wirtschaftliche Lage

### Vermögens- und Ertragslage

**7.1** (1) Die Stiftung nützte nicht die vom Land bereitgestellte Buchhaltungssoftware, sondern führte die Buchhaltung – mittels eines nicht revisions sicheren Tabellenkalkulationsprogramms – selbst.

Die aus der Buchhaltung ersichtlichen jährlichen Einnahmen und Ausgaben stellten sich wie folgt dar:

**Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben**

	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
	in EUR					
Gemeindebeiträge	1.957.181	1.961.917	2.147.423	2.239.860	2.330.898	10.637.278
Landesbeiträge	1.957.181	1.961.917	2.147.423	2.239.860	2.330.898	10.637.278
Sonstige Einnahmen (Zinsen, Rückzahlungen/Darlehen)	73.135	41.925	21.820	42.265	30.169	209.314
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>3.987.496</b>	<b>3.965.759</b>	<b>4.316.665</b>	<b>4.521.985</b>	<b>4.691.965</b>	<b>21.483.871</b>
Kulturförderungen	4.535.946	2.360.108	1.815.739	3.188.084	2.899.643	14.799.520
Bildungsförderungen	1.110.422	1.271.050	907.160	1.549.000	1.518.450	6.356.082
Personalausgaben sowie sonstige Ausgaben	107.869	93.049	75.849	80.613	82.162	439.541
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>5.754.237</b>	<b>3.724.207</b>	<b>2.798.749</b>	<b>4.817.697</b>	<b>4.500.255</b>	<b>21.595.144</b>
<b>Gebbarungsergebnis</b>	<b>-1.766.741</b>	<b>241.552</b>	<b>1.517.917</b>	<b>-295.711</b>	<b>191.711</b>	<b>-111.273</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stiftung

Gemäß LGST–Gesetz hatte das Land jährlich gleich hohe Beiträge wie die Gemeinden zum Vermögen der Stiftung zu leisten. Die Beiträge der Gemeinden verordnete die Landesregierung als Prozentsatz der Finanzkraft im Sinne des § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (LGBl. Nr. 99/2010 i.d.g.F.)<sup>4</sup>, wobei dieser Betrag mit höchstens 0,3 % der genannten Finanzkraft begrenzt war. Im Überprüfungszeitraum entsprach der Beitrag durchgängig dem Höchstwert.

Während die Gemeinde– und Landesbeiträge im Zeitraum 2011 bis 2015 insgesamt um 19,1 % stiegen, schwankten die jährlich ausgezahlten Kultur– und Bildungsförderungen, je nach Antrags– und Genehmigungsvolumen, zwischen 2,72 Mio. EUR (2013) und 5,65 Mio. EUR (2011). Im Durchschnitt betragen die Förderungen 4,23 Mio. EUR pro Jahr.

(2) Der Geschäftsstellenleiter erstellte auch die jährlichen Erfolgsrechnungen. Für die Vorlage der Erfolgsrechnungen fehlten zeitliche Vorgaben, sie erfolgte jedoch jeweils in den ersten Monaten des Folgejahres.<sup>5</sup> Der Geschäftsstellenleiter sowie der Vorstand der Kulturabteilung des Landes unterzeichneten die Erfolgsrechnungen, ohne für diese zuvor einen Beschluss des Kuratoriums einzuholen.

(3) Den Erfolgsrechnungen waren Nachweise über die Aktiva und die Verbindlichkeiten der Stiftung (Vermögensnachweise) angeschlossen. Die Aktiva und die Verbindlichkeiten laut Vermögensnachweis zeigt die nachfolgende Tabelle:

**Tabelle 3: Aktiva und Verbindlichkeiten der Stiftung**

	2011	2012	2013	2014	2015
	in EUR				
Girokonto zum Jahresultimo	490.572	737.569	394.943	237.329	484.725
Forderungen gegenüber dem Land Tirol	6.495.514	6.490.070	8.350.612	8.212.515	8.156.830
<b>Aktiva</b>	<b>6.986.086</b>	<b>7.227.639</b>	<b>8.745.555</b>	<b>8.449.844</b>	<b>8.641.555</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Quelle: Stiftung

Die Girokontoguthaben zum Jahresultimo schwankten im Zeitraum 2011 bis 2015 zwischen 237.329 EUR (2014) und 737.569 EUR (2012). Die Forderungen bestanden gegenüber dem Land Tirol und waren in den letzten drei Jahren mit durchschnittlich 8,24 Mio. EUR beträchtlich. Die Forderungen resultierten aus nicht un-

<sup>4</sup> Die Finanzkraft orientierte sich – vereinfacht dargestellt – am Aufkommen an Grundsteuer, an den Erträgen an Kommunalsteuer, an den Abgabenertragsanteilen, an der Getränke– und Speiseeissteuer und am Getränkesteuerausgleich der jeweiligen Gemeinde.

<sup>5</sup> Gemäß § 15 Abs. 3 TSF–Gesetz 2008 war der Landesregierung bis zum 30. Juni eines Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr ein Rechnungsabschluss vorzulegen. Diese Bestimmung war nach Ansicht der Aufsichtsbehörde für die Stiftung jedoch nicht relevant.

mittelbar benötigten Geldern, welche die Stiftung dem Land lieh. Diese Vorgangsweise stand im Einklang mit der vom Stiftungskuratorium verabschiedeten Veranlagungsrichtlinie. Das Land Tirol war verpflichtet, die entliehenen Gelder zumindest in Höhe einer Geldmarkteinlage des Landes zu verzinsen. Die von der Stiftung lukrierten Erträge waren von der Kapitalertragsteuer befreit.

Den Forderungen gegenüber dem Land Tirol standen Mitte 2016 zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Förderungen in Höhe von 9,05 Mio. EUR gegenüber.

Das Stiftungsvermögen umfasste auch sieben im Eigentum der Stiftung befindliche, aber im Vermögensverzeichnis nicht enthaltene Kunstgegenstände (z.B. Altarbilder und Ölgemälde).

## 7.2

Der RH bemängelte, dass die mit einem Tabellenkalkulationsprogramm geführte Buchhaltung nachträglich verändert werden konnte und damit nicht revisionssicher war.

**Er empfahl der Stiftung, eine revisionssichere Buchhaltungssoftware einzusetzen.**

Der RH kritisierte, dass für die Erstellung der Erfolgsrechnungen keine zeitlichen Vorgaben bestanden, die Erfolgsrechnungen neben dem Leiter der Stiftung vom Vorstand der Kulturabteilung des Landes statt vom Kuratoriumsvorsitzenden unterzeichnet und diese nicht vom Kuratorium beschlossen wurden sowie den Erfolgsrechnungen keine vollständigen Vermögensnachweise beigegeben waren.

**Der RH empfahl der Stiftung, insbesondere die Erfolgsrechnungen anstatt vom Leiter der Kulturabteilung vom Kuratoriumsvorsitzenden unterzeichnen zu lassen und vom Kuratorium beschließen zu lassen. In den Vermögensnachweis wäre auch das Sachanlagevermögen der Stiftung aufzunehmen.**

## 7.3

Die Stiftung gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass die bereits installierte Buchhaltungssoftware in Kürze eingesetzt werde. Die Empfehlungen zu Beschluss und Unterzeichnung der Erfolgsrechnungen sowie zur Beilage eines Sachanlagenverzeichnisses sagte die Stiftung zu.

## Zeichnungsberechtigungen

**8.1** Laut Kontoblatt waren für das Girokonto der Stiftung der Kuratoriumsvorsitzende und das für die Stiftung zuständige Mitglied der Landesregierung einzelverfügungsberechtigt, der Geschäftsstellenleiter und der Vorstand der Kulturabteilung des Landes einzelzeichnungsberechtigt.<sup>6</sup> Diese Einzelberechtigungen widersprachen dem Vier–Augen–Prinzip; ein Kuratoriumsbeschluss lag dafür nicht vor.

Kulturförderungen überwies der Geschäftsstellenleiter in der Regel mittels Zahl­scheinen, die auch von seiner Mitarbeiterin unterschrieben waren, Bildungsförderungen an Schülerinnen und Schüler sowie Studierende im Wege von Datenträgern.

Im Juni 2016 bestätigte der Kuratoriumsvorsitzende, dass der Geschäftsstellenleiter berechtigt war und sei, Zahlungen anzuweisen, und dass der Kuratoriumsvorsitzende dafür die Haftung übernehme, sofern er den Förderbrief mit der Förderzusage bereits unterfertigt hatte.

**8.2** Der RH kritisierte, dass über das Girokonto der Stiftung zwei Personen einzeln verfügen und zwei weitere Personen einzeln zeichnen durften.

Der RH empfahl der Stiftung, dem Vier–Augen–Prinzip folgend für das Girokonto der Stiftung ausschließlich kollektive Verfügungs– und Zeichnungsberechtigungen vorzusehen.

**8.3** Die Stiftung teilte in ihrer Stellungnahme mit, der Empfehlung bereits entsprochen zu haben.

## Aufgabenerfüllung

### Förderrichtlinien

**9** Die Stiftung wendete insgesamt fünf Richtlinien zu den Themen

- Veranlagung (Veranlagungsrichtlinie),
- Kulturförderungen (Vergaberichtlinie zur Erhaltung des kulturellen Erbes in Tirol) und

---

<sup>6</sup> Ein Verfügungsberechtigter konnte z.B. ein Konto schließen, über Gelder disponieren (abheben, überweisen, einzahlen usw.) und Kontoauskünfte einholen. Die Zeichnungsberechtigung erlaubte es, über ein Konto zu disponieren.

- Bildungsförderungen (Vergaberichtlinie für die Vergabe von Stipendien und Darlehen aus den Mitteln der Stiftung, Vergaberichtlinie Einweisungsrechte und Vergaberichtlinie Tiroler Schülerheime)

an.

## Kulturförderungen

### Förderstatistik

**10.1** (1) Die Stiftung förderte überwiegend das kulturelle Erbe in Tirol. Dazu zählten sowohl Sakral– als auch Profanbauten, wie z.B. die Basilika in Sams, die Hofkirche in Innsbruck, die Josefskapelle in Hall in Tirol oder die Feste in Altfinstermünz. Nachfolgende Aufstellung zeigt die baukulturellen Förderungen der Stiftung und des Landes Tirol:

**Tabelle 4: Ausbezahlte baukulturelle Förderungen der Stiftung und des Landes Tirol**

	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
	in Mio. EUR					
Stiftung	4,54	2,36	1,82	3,19	2,90	<b>14,81</b>
Kulturabteilung des Landes	2,75	1,44	2,04	2,77	1,92	<b>10,92</b>
sonstige Landesabteilungen (Bildung, Finanz, Hochbau, Landesarchiv usw.)	1,95	1,92	2,21	2,46	2,38	<b>10,92</b>
<b>Summe</b>	<b>9,24</b>	<b>5,72</b>	<b>6,07</b>	<b>8,42</b>	<b>7,20</b>	<b>36,65</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stiftung

Im Durchschnitt betragen die baukulturellen Ausgaben 7,33 Mio. EUR pro Jahr, wobei die Stiftung mit einem Anteil von 40 % eine der größten Förderstellen für das baukulturelle Erbe in Tirol war.

(2) Nach Einschätzung der Stiftung überschritten sich ihre kulturellen Förderungsprojekte zu 45 % bis 70 % mit jenen der Kulturabteilung des Landes. Gewollte Mehrfachförderungen und parallele Förderungsabwicklungen – wenn auch in wechselseitiger Abstimmung – waren die Folge. Diese Doppelgleisigkeiten betrafen sowohl Großprojekte als auch Projekte mit geringem Förderungsvolumen von wenigen tausend Euro.

**10.2** Der RH kritisierte, dass sich die Förderfälle der Stiftung zu 45 % bis 70 % mit jenen der Kulturabteilung des Landes überschneiden und bemängelte die damit verbundene Doppelgleisigkeit in der Förderungsabwicklung.

Er empfahl der Stiftung, ihre Kulturförderungen von jenen der Kulturabteilung des Landes klar zu trennen. Alternativ dazu wäre eine Integration der Stiftungsgelder in bestehende Förderinstrumente des Landes zu prüfen.

**10.3** Die Stiftung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass keine Doppelgleisigkeiten vorliegen würden und damit auch keine Verwaltungsvereinfachungen zu erzielen seien.

**10.4** Der RH entgegnete, dass Doppelgleisigkeiten in der Förderabwicklung offenkundig waren und erneuerte daher seine Empfehlung.

## Förderantrag und –zusage

**11.1** Die Anträge und Bewilligungen der in den Jahren 2011 bis 2015 geförderten kulturellen Maßnahmen gestalteten sich wie folgt:

**Tabelle 5: Bewilligte Kulturförderungen der Stiftung**

	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
	Anzahl					
Anträge	65	62	93	73	84	<b>377</b>
Ablehnungen	10	14	17	13	16	<b>70</b>
zurückgestellte Anträge	2	1	1	–	–	<b>4</b>
Bewilligungen	53	47	75	60	68	<b>303</b>
	in Mio. EUR					
bewilligte Förderungen	2,24	4,63	4,89	3,15	2,75	<b>17,66</b>

Quelle: Stiftung

Jede Förderung setzte einen Antrag voraus, für den keine Formvorgaben bestanden. Danach prüfte der Geschäftsstellenleiter, ob das Projekt den formalen Voraussetzungen für die Vorlage an das Kuratorium entsprach.

War das Projekt grundsätzlich förderfähig, forderte die Stiftung – dies traf infolge der formlosen Anträge vielfach zu – allenfalls noch ausstehende Unterlagen nach, wie bspw. Angaben zum Projekt, zu den Kosten sowie zur Finanzierung, und ermittelte das förderfähige Volumen. Im Falle nicht förderfähiger Projekte informierte der Geschäftsstellenleiter die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber über die Ablehnung der Förderung, ohne das Kuratorium damit zu befassen.



Um ungewollte Mehrfachförderungen zu vermeiden, stimmte sich der Geschäftsstellenleiter im Rahmen von regelmäßigen Sitzungen mit dem Bundesdenkmalamt sowie den Vertretern der betroffenen Diözesen, Gemeinden und Landesabteilungen (Kulturabteilung, Dorferneuerung, Stadt- und Ortsbildschutz) ab.

Danach entschied das Kuratorium über die Höhe der Förderungen. Diese Zusagen teilte der Geschäftsstellenleiter den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern in einem vom Vorsitzenden unterschriebenen Zusagebrief mit. Das dem Zusagebrief beiliegende Beiblatt enthielt Informationen zu Förderbedingungen, Rückforderungsansprüchen, Verwendungsnachweis, Publizitätsrechten sowie Regelungen zur Verwendung des Förderlogos.

## 11.2

Der RH kritisierte, dass formlose Förderanträge ausreichten, und bemängelte den damit oftmals verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand infolge von Rückfragen und Zwischenerledigungen.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung der Förderungsabwicklung empfahl der RH der Stiftung, künftig ausschließlich standardisierte, einheitliche Förderanträge zu verwenden und diese online bereitzustellen.

Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass der Geschäftsstellenleiter Förderanträge ablehnen konnte, ohne zuvor das Kuratorium zu befragen.

[Der RH empfahl der Stiftung, die Zuständigkeit innerhalb der Stiftung für die Ablehnung von Förderanträgen klar festzulegen.](#)

Schließlich beanstandete der RH, dass die als formlose Schreiben gestalteten Förderzusagen wenig verbindlich waren.

[Der RH empfahl der Stiftung, statt dessen Förderverträge abzuschließen und darin die wesentlichen Sachverhalte, Verpflichtungen und weitere Förderbedingungen festzuhalten.](#)

## 11.3

Die Stiftung sagte in ihrer Stellungnahme zu, ein Förderantragsformular online zur Verfügung zu stellen und für vom Leiter der Geschäftsstelle abgelehnte Förderanträge eine Vorsprachemöglichkeit beim Kuratorium und die Einrichtung eines Beratungsausschusses vorzusehen. Der empfohlene Abschluss von Förderverträgen werde ab einer Förderhöhe von 200.000 EUR erfolgen.

## 11.4

Der RH verwies auf die mit Förderverträgen verbundene höhere Rechtssicherheit und erneuerte seine Empfehlung, standardisierte Förderverträge, unabhängig von ihrer Förderhöhe, abzuschließen.

## Fördermittelverwendung

**12.1** Als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel entwertete die Stiftung vor Auszahlung von Fördergeldern förderfähige Originalrechnungen in Höhe der zugesagten Förderung und retournierte diese an den Einbringer.

Eine bautechnische Begleitung oder Überprüfung der geförderten Bauprojekte führte die Stiftung nicht durch.

**12.2** Der RH wies darauf hin, dass die Stiftung die eingereichten Originalrechnungen zwar entwertete, dies aber bspw. in Form von eingescannten Rechnungen nicht dokumentierte.

Der RH empfahl der Stiftung, die vorgelegten, entwerteten Rechnungen bspw. einzuscannen bzw. im Falle umfangreicher Rechnungslegungen in Form von Aufstellungen über die vorgelegten und entwerteten Rechnungen aufzubewahren.

Weiters stellte der RH fest, dass die Stiftung Bauprojekte zwar förderte, mangels qualifizierten Personals bautechnisch aber nicht prüfen konnte.

Der RH empfahl der Stiftung, insbesondere bei größeren Bauprojekten eine bautechnische Überwachung im Fördervertrag einzufordern. Diese Überwachung könnte bspw. bei sakralen Bauprojekten durch die Bischöflichen Bauämter erfolgen.

**12.3** Die Stiftung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die empfohlene Archivierung bereits erfolge und in den abzuschließenden Förderverträgen eine bautechnische Überwachung festgelegt werde.

## Ausgewählte Förderungsprojekte

**13.1** Im Jahr 2013 beschloss die Stiftung, einer religiösen Einrichtung Förderungen in Höhe von insgesamt 210.000 EUR für den Ankauf von benachbarten Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren. Zur Finanzierung von erforderlichen Adaptierungsmaßnahmen beauftragte der Kuratoriumsvorsitzende den Geschäftsstellenleiter, neben den bewilligten 210.000 EUR zusätzlich 175.000 EUR auszubezahlen. Beide Förderungen widersprachen sowohl dem im LGST-Gesetz normierten Stiftungszweck als auch den Förderrichtlinien.

Laut Auskunft der Stiftung lag für die Auszahlung der 175.000 EUR kein formeller Kuratoriumsbeschluss vor, jedoch habe der Kuratoriumsvorsitzende die Zustimmung des Landeshauptmanns, der Bürgermeisterin von Innsbruck und des Präsidenten des Tiroler Gemeindeverbands eingeholt und das Kuratorium darüber lau-

fend informiert. Die Finanzierung sei erforderlich gewesen, weil der Bund die Förderung dieser Maßnahme abgelehnt habe.

- 13.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass eine Förderung für den Ankauf von Geschäftsräumlichkeiten nicht den festgelegten Förderinhalten der Stiftung entsprach.

*Er empfahl der Stiftung, ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Förderrichtlinien entsprechende Förderansuchen zu bewilligen.*

Außerdem kritisierte der RH, dass der Kuratoriumsvorsitzende die Auszahlung von Fördergeldern in Höhe von 175.000 EUR ohne Bewilligung durch das Kuratorium veranlasste, und eine mündliche Information des Kuratoriums darüber den fehlenden Beschluss nicht ersetzen konnte.

*Er empfahl der Stiftung, Fördergelder nur nach Vorliegen eines Kuratoriumsbeschlusses auszuzahlen.*

- 13.3** Die Stiftung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Förderung des Ankaufs von ehemaligen Geschäftsräumen zum Zwecke der Erweiterung des Gemeindezentrums einer religiösen Einrichtung erfolgt sei und dies eine Förderung im Sinne des kulturellen Erbes sei. Die Auszahlung von 175.000 EUR stelle ein zinsenloses Darlehen dar, bis der Bund für die Kosten aufkommen würde. Förderzusagen würden mit Ausnahme dieses Falls nur auf Basis von Beschlüssen erfolgen.

- 14.1** In der Kuratoriumssitzung vom Juli 2012 erklärte der Kuratoriumsvorsitzende, dass er für die Verleihung einer im Eigentum der Stiftung stehenden Tabernakelmadonna an eine Klosterkirche sowie die dafür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten (Ergänzungen am Altar, Anbringung einer Beleuchtung) „bereits vorab eine Finanzierungserklärung über einen Betrag von 7.700 EUR gemacht habe“. Das Kuratorium genehmigte den vorab zugesagten Betrag einstimmig.

Darüber hinaus teilte der Vorsitzende dem Kuratorium im Jänner 2013 mit, beim Lokalausweis eines Pfarramts die Kostenübernahme für die Verlegung und Neuaufstellung einer Statue in Höhe von 5.000 EUR durch die Stiftung zugesagt zu haben. Diese frühzeitige Zusage sei aufgrund notwendiger Vorarbeiten erforderlich gewesen. Das Kuratorium stimmte auch dieser Vorabzusage des Vorsitzenden einstimmig zu.

- 14.2** Der RH kritisierte, dass der Kuratoriumsvorsitzende gegenüber Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern Förderungen zusagte, obwohl zu diesem Zeitpunkt keine Förderzusagen des zuständigen Kuratoriums vorlagen. Der RH erachtete derartige Vorabzusagen als unzweckmäßig, weil diese gegenüber den Förderungswer-

berinnen bzw. Förderungswerbern den Anschein einer verbindlichen Förderzusage erweckten und damit eine objektive Entscheidung des Kuratoriums beeinflussen konnten.

Der RH empfahl der Stiftung, Förderzusagen gegenüber Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern ausschließlich auf Basis von Beschlüssen des dafür zuständigen Kuratoriums abzugeben.

- 14.3** Laut Stellungnahme der Stiftung würden sich auf Veranlassung des Kuratoriumsvorsitzenden vor einem Kuratoriumsbeschluss ausbezahlte Förderungen auf sehr seltene und dringlichste Fälle mit geringen finanziellen Beträgen beschränken. Die Genehmigung des Kuratoriums sei in allen Fällen nachträglich eingeholt worden. Außerdem habe der Kuratoriumsvorsitzende in diesen Fällen schriftlich zugesagt, den Erwerb persönlich zu bezahlen, wenn das Kuratorium den Erwerb abgelehnt hätte. Verwendungszusagen des Kuratoriumsvorsitzenden seien auf Einzelfälle beschränkt gewesen.

## Bildungsförderungen

### Vergabe von Stipendien und Bildungsdarlehen an Schülerinnen und Schüler sowie Studierende

- 15.1** (1) Die Stiftung unterstützte Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in ihrer Ausbildung, indem sie ihnen, ohne dazu verpflichtet zu sein, Stipendien und Bildungsdarlehen gewährte.

Die Stiftung förderte in der Regel sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die keinen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung seitens der zuständigen Bundesstellen hatten bzw. für die der zugesagte Bundeszuschuss nicht ausgereicht hätte, um die angestrebte Ausbildung zu absolvieren.

Die Anzahl der Anträge sowie die Förderungsvolumina zeigt nachfolgende Aufstellung:

**Tabelle 6: Stipendien für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende**

	Schul-/Studienjahr											
	2011/2012		2012/2013		2013/2014		2014/2015		2015/2016		Summe	
	Anzahl											
	Schülerinnen und Schüler	Studierende	Schülerinnen und Schüler	Studierende	Schülerinnen und Schüler	Studierende	Schülerinnen und Schüler	Studierende	Schülerinnen und Schüler	Studierende	Schülerinnen und Schüler	Studierende
Anträge	1.280	71	1.168	79	1.005	90	1.042	84	956	90	5.451	414
Ablehnungen	197	7	186	15	126	11	151	14	155	13	815	60
Bewilligungen	1.083	64	982	64	879	79	891	70	801	77	4.636	354
	in EUR											
bewilligte Förderbeträge	884.900	83.500	785.620	85.900	717.200	113.900	739.400	107.800	667.000	119.300	3.794.120	510.400

Quelle: Stiftung

Die durchschnittliche jährliche Förderhöhe betrug für Schülerinnen und Schüler 818 EUR und für Studierende 1.441 EUR.

Die Stiftung stellte den Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden standardisierte Antragsformulare inklusive einer Auflistung der beizubringenden Bestätigungen (bspw. Schulbesuchsbestätigung und Einkommensnachweise der Eltern) im Internet zur Verfügung.

Im Februar eines jeden Jahres holte die Stiftung von den Schulen der antragstellenden Schülerinnen und Schüler Schulbesuchsbestätigungen ein. Im März bzw. April entschied dann der Stipendienausschuss über die eingebrachten Anträge.

Ein vorzeitiger Schulaustritt während des Schuljahres war meldepflichtig und konnte zur Rückforderung der gewährten Förderung führen. Die unterlassene Meldung eines Schulaustritts war für die Stiftung jedoch nicht feststellbar, weil die Schulen der Stiftung zwar zur Schuljahresmitte, jedoch nicht am Schuljahresende Bestätigungen über den durchgängigen Schulbesuch ihrer geförderten Schülerinnen und Schüler vorlegten.

## 15.2

Der RH stellte kritisch fest, dass die von der Stiftung geförderten Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres keinen Nachweis über ihren ordnungsgemäßen, durchgängigen Schulbesuch zu erbringen hatten. Eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bspw. bei vorzeitigem Schulaustritt war für die Stiftung somit nicht feststellbar.

Der RH empfahl der Stiftung analog zur Vorgangsweise zur Schuljahresmitte, von den Schulen auch am Ende des Schuljahres einen Nachweis über den durchgängigen Schulbesuch für die geförderten Schülerinnen und Schüler einzufordern.

**15.3** Die Stiftung sagte dies zu.

**16.1** Über Stipendien hinaus unterstützte die Stiftung ursprünglich in Tirol wohnhafte Studierende mit Auslandsstipendien. Außerdem gewährte sie Tiroler Studierenden Bildungsdarlehen:

**Tabelle 7: Auslandsstipendien und Bildungsdarlehen**

	Schul-/Studienjahr											
	2011/2012		2012/2013		2013/2014		2014/2015		2015/2016		Summe	
	Auslandsstipendien	Bildungsdarlehen	Auslandsstipendien	Bildungsdarlehen	Auslandsstipendien	Bildungsdarlehen	Auslandsstipendien	Bildungsdarlehen	Auslandsstipendien	Bildungsdarlehen	Auslandsstipendien	Bildungsdarlehen
	Anzahl											
Bewilligungen	17	2	10	5	16	1	15	1	16	4	74	13
	in EUR											
bewilligte Förderbeträge	50.300	12.000	41.900	30.000	38.800	6.000	55.000	6.000	51.000	24.000	237.000	78.000

Quelle: Stiftung

Die durchschnittliche Förderhöhe belief sich auf 3.202 EUR je Person.

Die Stiftung vergab zinsenlose Bildungsdarlehen dann, wenn dadurch eine Höherqualifizierung und ein höheres Einkommen zu erwarten waren und mit der Einkommenssteigerung die Rückzahlung des Bildungsdarlehens erfolgen konnte.

Für die Darlehensvergabe waren die Beibringung von Sicherheiten (z.B. Bürgschaft) sowie die Unterfertigung einer Schuldurkunde erforderlich. In den Studienjahren 2011/2012 bis 2015/2016 war die Nachfrage nach Bildungsdarlehen aufgrund des niedrigen allgemeinen Zinsniveaus jedoch gering. Darüber hinaus war ein Bildungsdarlehen im Vergleich zu anderen Bildungsförderungen mit hohen Verwaltungskosten (Sicherheitenbestellung, Schuldurkunde) verbunden.

**16.2** Der RH kritisierte, dass die von der Stiftung vergebenen Bildungsdarlehen im Vergleich zu ihren anderen Bildungsförderungen mit einem hohen verwaltungstechnischen Aufwand verbunden waren und deren Anzahl in den letzten fünf Jahren nie mehr als fünf Bewilligungen überstieg.

[Er empfahl der Stiftung, die Vergabe von Bildungsdarlehen auszusetzen.](#)

**16.3** Die Stiftung sagte dies zu.

## Ankauf von Einweisungsrechten

**17.1** Die Stiftung erwarb – im Rahmen des Schwerpunkts „Förderung der Unterbringung von in Tirol ansässigen Studierenden in Heimen in Österreich“ – von Studentenheimbetreibern in Österreich zeitlich limitierte Einweisungsrechte. Damit sollte Tiroler Studierenden eine kostengünstige Unterbringung in anderen Bundesländern ermöglicht werden. Der dabei verwendete Mustervertrag regelte die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (Stiftung und Heimbetreiber), ohne jedoch eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen und Regelungen für den Fall einer Insolvenz des Heimbetreibers zu treffen.

Die Laufzeit der Einweisungsrechte betrug bis zu 20 Jahre. Der Kaufpreis für ein einzelnes Einweisungsrecht war im Vorhinein zu begleichen und durfte zuletzt maximal 10.000 EUR betragen. Im Zeitraum 2011 bis 2015 kaufte die Stiftung Einweisungsrechte im Umfang von insgesamt 793.000 EUR an.

**17.2** Der RH bemängelte, dass die mit den Heimbetreibern abgeschlossenen Verträge weder Kündigungsrechte (z.B. bei einer drastisch verschlechterten Unterbringungssituation) noch Regelungen für den Fall der Insolvenz des Heimbetreibers vorsahen, obwohl die Laufzeit der Einweisungsrechte bis zu 20 Jahre betragen konnte.

Der RH empfahl der Stiftung, für Verträge mit Heimbetreibern zukünftig eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen und die im Vorhinein für Einweisungsrechte entrichteten Kaufpreise nach Möglichkeit zu besichern (z.B. grundbücherlich).

**17.3** Die Stiftung sagte in ihrer Stellungnahme zu, in den Verträgen mit den Heimbetreibern Kündigungsmöglichkeiten vorzusehen und für die Besicherung Verpflichtungserklärungen einzuholen.

## Förderaktion für Tiroler Heimbetreiber

**18** In der Kuratoriumssitzung vom September 2014 beschloss die Stiftung, ab dem Schuljahr 2014/2015 die Betreiber von Tiroler Schülerinternaten finanziell zu unterstützen. Dadurch sollten die Heimträger finanziell entlastet und die Heimpreise leistbar bleiben. Nach Ansicht des Kuratoriums seien einige Heime nicht mehr kostendeckend zu führen und ein Heim akut von der Schließung bedroht gewesen.

Im Rahmen der Förderaktion erhielten die von privaten Vereinen, Gemeinden oder kirchlichen Stellen geführten Heime ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von mindestens 20 EUR und höchstens 50 EUR pro Schülerin bzw. Schüler und Monat für maximal zehn Monate.

Die Förderaktion war vorerst auf zwei Jahre befristet. Danach sollte die Wirkung der Aktion auf die finanzielle Lage der unterstützten Heime überprüft werden. In den Jahren 2014/2015 bzw. 2015/2016 förderte die Stiftung 15 bzw. 14 Schülerheime, die mit insgesamt 911 bzw. 864 Schülerinnen und Schülern belegt waren, mit insgesamt 852.600 EUR.

## Förderdatenbank

**19.1** Für die Förderungsverwaltung benützte die Stiftung das ursprünglich für die Wirtschaftsförderungen des Landes Tirol entwickelte „Landesweite Förderprogramm“. Die Stiftung verwendete diese Datenbank für die Erfassung der Anträge, für die Vormerkung von Unterlagen, für die Eingabe der beschlossenen Förderungen und für die Überwachung der Budgetmittel.

Da diese Datenbank ursprünglich nicht für die Bedürfnisse der Stiftung konzipiert gewesen war, wies sie aus Sicht der Stiftung auch Defizite wie bspw. die fehlende elektronische Archivierungsmöglichkeit von Unterlagen auf.

Laut Auskunft der Stiftung sei eine Behebung der Mängel in Arbeit und eine vollständige Abbildung des Förderprozesses bis zum Jahr 2018 vorgesehen.

**19.2** Im Hinblick auf die nur teilweise bestehende Konformität der von der Stiftung verwendeten Datenbank mit ihren Anforderungen und die dadurch nicht durchgängige Funktionalität empfahl der RH der Stiftung, auf eine zügige Umsetzung des geplanten elektronischen Akts hinzuwirken.

**19.3** Die Stiftung sagte dies zu.



## Schlussempfehlungen

**20** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### Land Tirol

- (1) Zur Behebung der derzeit bestehende Aufsichts- und Regelungslücken sollte das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 auf die Landesgedächtnisstiftung angewendet werden und die Landesgedächtnisstiftung der Stiftungsaufsicht des Landes unterworfen werden. **(TZ 2)**
- (2) Der Landesgedächtnisstiftung wären auch die Miet- und Betriebskosten und ein Pauschale für fallweise beanspruchte rechtskundige Landesmitarbeiter zu verrechnen. **(TZ 5)**

### Tiroler Landesgedächtnisstiftung

- (3) Die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder wäre zu reduzieren und für diese wären einheitliche qualitative Bestellvorgaben in kultureller bzw. bildungspolitischer Hinsicht festzulegen. **(TZ 3)**
- (4) Der Stipendienausschuss wäre aufzulösen und seine Agenden an das Kuratorium zu überantworten. **(TZ 4)**
- (5) In den Sitzungsprotokollen wären die Abstimmungsergebnisse genau zu dokumentieren und erfolgte Stimmenthaltungen darin festzuhalten. **(TZ 6)**
- (6) In die Beschlussprotokolle insbesondere zu Kulturförderungen wären kurze Begründungen aufzunehmen. **(TZ 6)**
- (7) Es wären Regelungen zur Befangenheit von Kuratoriumsmitgliedern zu beschließen. **(TZ 6)**
- (8) Es wäre eine revisionssichere Buchhaltungssoftware einzusetzen. **(TZ 7)**
- (9) Die Erfolgsrechnungen wären anstatt vom Leiter der Kulturabteilung vom Kuratoriumsvorsitzenden zu unterzeichnen und vom Kuratorium zu beschließen. **(TZ 7)**
- (10) In den Vermögensnachweis wäre auch das Sachanlagevermögen der Stiftung aufzunehmen. **(TZ 7)**

- (11) Dem Vier–Augen–Prinzip folgend wären für das Girokonto der Landesgedächtnisstiftung ausschließlich kollektive Verfügungs– und Zeichnungsberechtigungen vorzusehen. (TZ 8)
- (12) Die Kulturförderungen der Landesgedächtnisstiftung wären von jenen der Kulturabteilung des Landes zu trennen. Alternativ dazu wäre eine Integration der Stiftungsgelder in bestehende Förderinstrumente des Landes zu prüfen. (TZ 10)
- (13) Künftig wären ausschließlich standardisierte, einheitliche Förderanträge zu verwenden und diese online bereitzustellen. (TZ 11)
- (14) Die Zuständigkeit innerhalb der Landesgedächtnisstiftung für die Ablehnung von Förderanträgen wäre klar festzulegen. (TZ 11)
- (15) Anstelle von formlosen Förderzusagen wären Förderverträge abzuschließen und darin die wesentlichen Sachverhalte, Verpflichtungen und Förderbedingungen festzuhalten. (TZ 11)
- (16) Verwendungsnachweise wären bspw. in Form von eingescannten Rechnungen und im Falle umfangreicher Rechnungslegungen als Aufstellungen über die vorgelegten und entwerteten Rechnungen aufzubewahren. (TZ 12)
- (17) Insbesondere bei größeren Bauprojekten wäre eine bautechnische Überwachung im Fördervertrag einzufordern. (TZ 12)
- (18) Es wären ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Förder Richtlinien entsprechende Förderansuchen zu bewilligen. (TZ 13)
- (19) Fördergelder wären nur nach Vorliegen eines Kuratoriumsbeschlusses ausbezahlt. (TZ 13)
- (20) Förderzusagen gegenüber Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern wären ausschließlich auf Basis von Beschlüssen des dafür zuständigen Kuratoriums abzugeben. (TZ 14)
- (21) Von den Schulen wäre auch am Ende des Schuljahres ein Nachweis über den durchgängigen Schulbesuch für die geförderten Schülerinnen und Schüler einzufordern. (TZ 15)
- (22) Die Vergabe von Bildungsdarlehen wäre auszusetzen. (TZ 16)

- 
- (23) Für Verträge mit Heimbetreibern wäre zukünftig eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen und die im Vorhinein für Einweisungsrechte entrichteten Kaufpreise wären nach Möglichkeit zu besichern (z.B. grundbücherlich). **(TZ 17)**
  
  - (24) Auf eine zügige Umsetzung des geplanten elektronischen Aktes wäre hinzuwirken. **(TZ 19)**

---

Wien, im April 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

